

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 32

Ausgegeben Oppeln, den 5. August 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 168–170 R. G. Bl., Vertrieb der Druckschriften „Haushaltungskunst im Kriege“ u. Postkarten „Liebesgaben der Natur“, Ausführungsbestimmungen zu den VVB. über Berechtigung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung usw., S. 385; bezgl. zu den VVB. über Buchweizen u. Hirse, Hülsenfrüchte u. Grünkern, Schifferberatungsstelle, S. 386; Gewerbeverbot Wäldchen, Freigabe verbotener Kriegspostkarten, verlorene Zulassungsbescheinigungen u. Führerscheine für Kraftfahrzeuge, S. 387; landw. Akademie Bonn-Poppelsdorf, Personalmeldungen, S. 388.

2 Sonderbeilagen: Ausführungsanweisungen zu den VVB. über Kartoffelverföhrung u. über Brotgetreide u. Mehl.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verüñdigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

769. Die Nummern 168 bis 170 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 5347 eine Bekanntmachung, betreffend die Einföhr von Föhlen, vom 24. Juli 1916,

Nr. 5348 eine Bekanntmachung zu dem Einföhrverbote für Föhlen, vom 24. Juli 1916,

Nr. 5349 eine Verordnung über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckersfabrikation und von Melasse, vom 25. Juli 1916,

Nr. 5350 eine Bekanntmachung über die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte, sowie von Buchweizen und Hirse, vom 25. Juli 1916.

Nr. 5351 eine Bekanntmachung, betreffend Menderung der Militärtransportordnung, vom 24. Juli 1916,

Nr. 5352 eine Bekanntmachung wegen Menderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung der Akerbestellung vom 31. März 1915 (R. G. Bl. S. 210), vom 27. Juli 1916,

Nr. 5353 eine Bekanntmachung über Säden, vom 27. Juli 1916,

Nr. 5354 eine Bekanntmachung über den Absatz von Brenneffeln, vom 28. Juli 1916.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

770. Der Staatskommissar für die Regelung der Kriegsmogelschrispfege in Preußen hat der

„Deutschen Hauswirtschaftsgesellschaft“ in Aachen die Genehmigung zum Vertrieb von 50000 Druckschriften: Die Haushaltungskunst im Kriege und von 1000000 Postkarten „Liebesgaben der Natur“ erteilt, deren Erlös zu einem großen Teil der Kriegsgeschädigtenfürsorge zufließt.

Die von Kriegsgeschädigten in dem Kriegerheim Vöchnergarten in Aachen gezeichneten und vervielfältigten Postkarten erstreben das Ziel, die „wildwachsenden eßbaren Pflanzen“ den Soldaten zu zeigen und sie für die Ernährung nutzbar zu machen.

Die Abteilung bittet, im Interesse des guten Zweckes und der zeitgemäßen Frage „was liefert Wald und Wiese für unseren Tisch“ der Verbreitung der Postkarten usw. wohlwollend gegenüber zu stehen.

Berlin, den 13. Juni 1916.

Kriegsministerium, Medizinal-Abteilung.

An sämtliche Königlich-königliche General-Kommandos (für XXI u. XVI) und sämtliche Rgl. Sanitätsämter.

771. Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Bundesrats über die Berechtigung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung vom 4. April 1916 (R. G. Bl. S. 234) und über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten vom selben Tage (R. G. Bl. S. 236).

I. Die zuständigen Landeszentralbehörden sind der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Minister des Innern.

Untere Verwaltungsbehörde ist in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

II. Beide Verordnungen verfolgen sozialpolitische und Ernährungszwecke.

Die Verordnung über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung will sicherstellen, daß die zahlreichen, innerhalb der städtischen Feldmarken belegenen Grundstücke, die der landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung dienen können, dieser auch in jedem geeigneten Maße zugänglich werden. Immerhin ist inöftlichste Schonung bei Ausübung der Befugnis zur Uebertragung der Nutzung am Plage. Die Anwendung der Vorschriften der Verordnung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915/9. September 1915 (R. G. Bl. S. 210 S. 575) ergibt sich aus dem oben gekennzeichneten Sinne der vorliegenden Verordnung. Daraus folgt insbesondere, daß der Kommunalverband die Nutzung einem Dritten für dessen Rechnung übertragen kann.

Die Verordnung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten will übermäßige Pachtpreisforderungen für Grundstücke, die für den Kleingartenbau in Betracht kommen, verhindern. Die Bestimmung im § 2 schafft Abhilfe dagegen, daß die schon in einigen Fällen beobachtete ungerechtfertigte starke Erhöhung der Pachtpreise für diese kleinen Grundstücke bestehen bleibt. Es ist zulässig, daß neben den Höchstpachtpreisen Entschädigungen für besondere Leistungen z. B. Wassergeld, ein Entgelt für Einfriedigung usw. gefordert wird.

Aus dem Sinne beider Verordnungen ergibt sich, daß darunter nur Grundstücke fallen, die für den wirtschaftlichen Kleingartenbau geeignet sind, nicht oder Grundstücke, die mit wertvolleren Gewächsen bepflanzt und durch Beunnen, Freianlagen, teure Einfriedigungen und dergleichen zu Bier- oder Luzargärten oder Anlagen hergerichtet und zu Pressen, die über den landwirtschaftlichen Nutzungswert hinausgehen, verpachtet sind.

III. Die Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1916.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

772. Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsbekanntmachung über Sachweizen und Dinkel vom 29. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 625).

1. Als „Saatstellen“ werden die Landwirtschaftskammern und die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, Berlin, Dessauer Straße, bestimmt.

2. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 4 und 6 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise.

Berlin, den 23. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

773. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung betr. Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Hälftenfrüchten vom 26. August 1915, vom 29. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 621).

1. Als „Saatstellen“ im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und des § 10 Abs. 1 werden die Landwirtschaftskammern und die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, Berlin, Dessauer Straße, bestellt.

2. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 23. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

774. Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsbekanntmachung über Grünerz vom 3. Juli 1916. (R. G. Bl. S. 649).

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident. Zuständige Behörde im Sinne des § 6 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise.

Berlin, den 23. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

775. Für den Bereich der Oberstrombauverwaltung ist in Breslau und in Cüstrin je eine Schifferberatungsstelle gebildet worden, welche sich die Beratung der Schiffer und ihrer Familienangehörigen in wirtschaftlichen Fragen, in der Sorge um die Ueberführung, Ueberwachung und in gewissem Umfange auch Erhaltung der verlassenen Fahrzeuge, gegebenenfalls ihrer Besatzung, sowie über den Verkehr mit Behörden und Besatzung zur Aufgabe gesetzt hat. Der Geschäftsbereich der Breslauer Beratungsstelle umfaßt das Gebiet der Oder in der Provinz Schlesien, während derjenige der Cüstriner Stelle sich auf die Oder in der Provinz Brandenburg erstreckt.

Berufsschiffer und deren Angehörige werden aufgefordert, etwaige Anträge und Wünsche in den bezeichneten Richtungen unter Befügung von Freimariken für die Antwort an die Schifferberatungsstelle in Breslau, Albrechtstraße 32 (Dienstgebäude des Oberpräsidenten) oder an die Schifferberatungsstelle in Cüstrin (Wasserbauamt) zu richten. An beiden Stellen werden schriftliche und mündliche Anträge entgegengenommen.

Breslau, den 22. Juli 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
Chef der Strombauverwaltung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

776. Dem angebliden Kaufmann Gustav Wölhoff, früher Berlin, Frobenstr. 18, jetzt Neukölln, Reuterplatz 2 wohnhaft, der ein sogenanntes Finanzbüro unterhält, ist das Anbieten seiner Dienste zum Beschaffen von Darlehen, Hypotheken, Wertpapieren und zur Verleihung dieser Objekte oder Möbel durch Inserate in

Zeitungen oder Zeitschriften oder in irgend einer sonstigen Form vom Oberkommando in den Marken verboten worden.

Oppeln, den 31. Juli 1916.

Der Regierungspräsident.

777. Das stellv. Generalkommando in Breslau hat die verbotenen Postkarten: Unter Nr. 10 „Das Karpathengrab“, „Deutscher Sommer 1915“, unter Nr. 11 „Beim Krämer Ring in Firma Edes Nachf.“ freigegeben.

Oppeln, den 1. August 1916.

Der Regierungspräsident.

778. Die Disziplinargeschörden und Gendarmen des Bezirks ersuche ich, nach dem Verbleib, der nachstehend näher bezeichneten, verloren gegangenen Zulassungsbefcheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge Ermittlungen anzustellen, im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person, deren Personalien genau festzustellen sein würden, sie abzunehmen und mir mit Bericht einzureichen.

Oppeln, den 29. Juli 1916.

Der Regierungspräsident.

A. Zulassungsbefcheinigungen.

Nr.	Name und Wohnort des Kraftwagenbesizers	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist	Tag der Ausfertigung	Art des Fahrzeugs	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Arenbergischer Aktienverein für Bergbau u. Hüttenbetrieb in Essen	Essen-Ruhr	6. 7. 14	Personenwagen I. Z. 15003	2. Ausfertigung nicht erteilt.
2	Hofsterbach Josef. G. m. b. H. in Elberfeld	Elberfeld	13. 2. 11	Kraftwagen I. Z. 11079	"
3	Frey Heinrich in Düsseldorf	Düsseldorf	4. 3. 11	Personenwagen I. Z. 714	"
4	Essener Bergwerksverein König Wilhelm in Essen	Essen-Ruhr	14. 4. 15	Personenwagen I. Z. 15337	2. Ausfertigung erteilt.
5	Niederländische Kraftwerke N. G. in Osnabrück	Reg.-Präs. Osnabrück	9. 8. 13	Kraftwagen I. S. 4287	"

B. Führerscheine.

Nr.	Der Führerschein ist ausfertigt für	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist.	Tag der Ausfertigung	Platen-Nr. des Führerscheines	Klasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Rothe Wilhelm in Gdrlitz	Reg.-Präs. Liegnitz	19. 9. 13	1487	3b	2. Ausfertigung erteilt.
2	Wiecowski Stanislaus aus Glembocke, Kreis Strelno, 3. Rt. im Felde	Reg.-Präs. Bromberg	10. 7. 14	W. 56	—	"
3	Behrends Hermann Ludwig Max aus Stolp, 3. Rt. beim Militär.	Reg.-Präs. Köslin	19. 1. 14	693	—	"

1	2	3	4	5	6	7
4	Rosenbaum Hermann in Zisterburg	Reg.-Präs. Königsberg	12. 2. 14	1179	3b	2. Ausfertigung erteilt.
5	Mey Ernst, Fabrikbesitzer in Königsberg	"	2. 4. 13	894	3b	"
6	Schweiger Otto, Landwirt in Gumbinnen	Reg.-Präs. Gumbinnen	11. 12. 12	345	3b	—
7	Pape Heinrich in Essen Ruhr	Reg.-Präs. Düsseldorf	24. 10. 10	P. 50	3b	"
8	Puerbaum Josef in Düsseldorf	"	8. 8. 14	B. 740	3b	"
9	Schäfer Paul in Düsseldorf	"	18. 5. 12	Sch. 306	3b	"
10	Edwards Johann in Essen Ruhr	"	13. 9. 10	O. 8	3b	"
11	Kölen Friedrich in Düsseldorf	"	12. 12. 11	R. 191c	3b	"
12	Becker Friedrich Heinrich in Köln-Ohrenfeld	Reg.-Präs. Köln	—	418 B.	2 u. 3b	"
13	Schönberger Karl in Mecklen	"	—	193 Sch.	L.	"
14	Hahn Georg Friedrich Albert in Hamm	"	—	506 H.	3b	"
15	Schoff Hermann Köln-Zindenthal	"	—	68 E.	3b	"
16	Schluske Artur in Köln	"	—	219 Sch.	3b	"
17	Pillig Anna in Köln-Neppes	"	—	604 B.	2	Neuer Schein ausgestellt
18	Kippels Anton Köln-Ohrenfeld	"	—	309 K.	3b	"
19	Kreteler Wilhelm	Reg.-Präs. Danabrad	20. 6. 11	235	1	2. Ausfertigung erteilt.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

779. Königl. landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1916/17 beginnen am 16., die landwirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Vorlesungen am 23., die geodätischen am 26. Oktober 1916.

Druckfachen betreffend die Einrichtungen der Akademie und Bepläne verleiht das Sekretariat auf Verlangen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studien-gang erteilt der Direktor.

780. Personalsnachrichten der Königl. Regierung zu Oppeln

Vertreten:

der Königl. Kronenorden 4. Klasse:

dem Hauptlehrer Heinrich Neugebauer in Roschowitz, Kreis Kreuzburg;

das Verdienstkreuz in Silber:

dem Wärenter Wdym in St. Hubertusgrün, Kreis Glatzberg.

Gestorben: Regierungsssekretär Trautmann am 22. 7. 1916.

Verlegt: Kreis-Schulinspektor Jahnke in Puyß Westpr. in den Schulaufsichtsbezirk Peiskretscham vom 1. 10. 16 ab.

Ernannt: der bisherige Seminarlehrer Max Neumann zum Kreis-Schulinspektor unter Uebertragung des Kreis-Schulinspektionsbezirks Buslitz II, Steuersupernumerar Greulich in Oppeln zum Königl. Steuersekretär.

Ueberwiesen: Regierungsssekretär Wermuth in Baltenburg an die Regierung in Oppeln.

Aus dem Bureaudienst der Regierung Oppeln ausgeschieden: Regierungsbureau-Diätar Kratzezel.

Bestätigt: die Wahl des Kaufmanns Julius Ginzur und des Maschinenbauers Johann Bohron in Glatz als unbesoldete Ratmänner für eine mit dem 31. Juli 1922 abschließende Amtsdauer und die Wahl des Kaufmanns Karl Wiedorn dafelbst als unbesoldeter Beigeordneter für eine mit dem Tage der Einföhrung beginnende Amtsdauer von 6 Jahren, die Wahl des Apothekenbesizers Franz Friezel in Rosenberg als unbesoldeter Beigeordneter für eine mit dem Tage der Einföhrung beginnende Amtsdauer von 6 Jahren.

Jährlicher Bezugspreis: 1,50 M. Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum: 20 Pfg. Schriftleitung des Amtsblatts im Regierungsgebäude.
Druck von J. Wellshaeuser in Oppeln

Ausführungsanweisung

zur

Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590).

Gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse sind durch deren Vorstand zu erfüllen. Die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungs-gesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand des Kommunalverbandes und der Gemeinde anzusehen ist. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Vermittlungsstellen im Sinne des § 7 sind die auf Grund der Ausführungsanweisungen vom 10. Februar 1916 errichteten Provinzialkartoffelstellen für den Bezirk der Provinz. Für den Regierungsbezirk Sigmaringen wird eine Bezirkskartoffelstelle unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten nach den gleichen Grundsätzen errichtet.

Aber die Festlegung der Preise, zu welchen die Kommunalverbände Kartoffeln an die Verbraucher abgeben, und über Zuschussleistungen von dritter Seite bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

II. Im einzelnen.

Zu § 1.

Alle Kommunalverbände, in deren Bezirk der Bedarf der Bevölkerung an Speisekartoffeln sowie an Kartoffeln zur Brotstreckung vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 nicht aus den innerhalb des Kommunalverbandes verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann, haben die Beschaffung nach den Vorschriften der Verordnung durch Vermittlung der Reichskartoffelstelle zu bewirken.

Zur Brotstreckung können Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation voraussichtlich in möglichem Umfange fröheitens vom 1. Oktober 1916 ab, in vollem Umfange erst vom 15. Dezember 1916 ab von der Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft geliefert werden. Die bis dahin als Ersatz benötigten Mengen von frischekartoffeln für die Bäckereien sind, soweit erforderlich, bei der Reichskartoffelstelle zur Lieferung anzumelden.

Zu § 2.

Sämtliche Kommunalverbände müssen Anordnungen über die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln auf Grund der in der Verordnung aufgeführten gesetzlichen

Bestimmungen treffen. Die Abgabe von Kartoffeln an die Verbraucher muß derart geregelt werden, daß sich der Verbrauch in den vorgeschriebenen Grenzen hält.

Wo das Einfellern von Vorräten in den Haushaltungen der Verbraucher für längere Zeit bisher üblich und nach den räumlichen Verhältnissen ohne Gefährdung der Vorräte angängig ist, müssen bei der Verbrauchsregelung Bestimmungen getroffen werden, die das Einfellern ermöglichen. Wegen der Überwachung der Vorräte auch in den Haushaltungen der Verbraucher wird auf § 6 verwiesen.

Zur Übertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden ist eine Anordnung des Kommunalverbandes erforderlich.

Die Kommunalverbände müssen Anordnungen treffen, welche die Ablieferung der vom Kommunalverbande aufzubringenden Kartoffelmengen unbedingt gewährleisten, und bis zu deren Sicherstellung eine genaue Überwachung der Ausfuhr ermöglichen. Die Überwachung der Einfuhr wird sich im eigenen Interesse der Kommunalverbände empfehlen. Die Verfütterung der durch den Kommunalverband gelieferten Speisepotatofeln ist zu verbieten.

Die Überpräsidenten und mit deren Einverständnis die Regierungspräsidenten sind befugt, auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 673) derartige Anordnungen erlassen für die Kommunalverbände ihres Bezirks zu erlassen. Der Genehmigung der Landeszentralbehörden bedarf es zu solchen Anordnungen nicht, wie hiermit ausdrücklich bestimmt wird.

Zu § 3.

Die Kommunalverbände haben zur Anmeldung des Bedarfs ausschließlich die Bordrücke zu benutzen, die ihnen die Reichskartoffelstelle überreicht. Die Deckung des Bedarfs durch die Reichskartoffelstelle erfolgt zunächst für die Zeit vom 16. August 1916 bis zum 15. April 1917. Aus die Überweisung größerer als der angemeldeten Kartoffelmengen kann nicht gerechnet werden; zur Abnahme der als Bedarf angemeldeten Menge sind die Kommunalverbände verpflichtet. Der weitere Bedarf ist der Reichskartoffelstelle auf deren Erfordern im Februar 1917 anzumelden. Ist der für die Zeit bis zum 15. April 1917 angemeldete Bedarf geringer als bei der ersten Anmeldung angenommen, so bietet die zweite Anmeldung Gelegenheit zur Berichtigung.

Zu § 4.

Die Reichskartoffelstelle setzt die Bedingungen für die Abnahme und den Abschluß für Lieferungsverträge fest. Die Kommunalverbände müssen die Abnahme nach diesen Bedingungen bewirken.

Zu § 5.

Die Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln werden nach Feststellung des zu bedeckenden Gesamtbedarfs vom Reichskanzler bekannt gegeben werden. Den Kommunalverbänden wird bei der Ausbringung der abzuliefernden Kartoffelmengen die Berücksichtigung des freiwilligen Angebots der Kartoffelerzeuger empfohlen. Künftigfalls hat die Ausbringung im Wege der Enteignung auf Grund des Höchstpreiserlasses vom 4. August 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 903) und vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) zu erfolgen. Nach der letztgenannten Bekanntmachung wird im Falle der Enteignung ein um 30 % niedrigerer Preis für die Tonne gewährt.

Im übrigen sind bei der Durchführung der Kartoffelbeschaffung und -Verorgung die Kartoffelbändler und Genossenschaften nach Möglichkeit heranzuziehen, die dies Geschäft schon vor dem Kriege betrieben haben. Die Bestellung sachverständiger Kommissionäre wird den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht. Die sachgemäße Durchführung der Kartoffelbeschaffung und die rechtzeitige Ablieferung der angeforderten Menge ist von den Regierungspräsidenten zu übernehmen.

Zu § 6.

Die Kommunalverbände, denen von der Reichskartoffelstelle Kartoffelvorräte überwiesen werden, haben diese nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig zu verwahren. Die mit der Überwachung des Einmietens und Einlagerns betrauten Sachverständigen sind der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde und der Provinzialkartoffelstelle bis zum 15. September 1916 namhaft zu machen. Die Überwachung der beim Verbraucher eingefellerten Vorräte ist unter Heranziehung dieser Sachverständigen durchzuführen; sie ist durch die Anordnung über die Verbrauchsregelung sicherzustellen.

Zu § 7.

Die Provinzial-(Bezirks-)Kartoffelstellen haben den Bedarf innerhalb der Provinz (des Bezirks) auf Grund der Festsetzungen und Zuweisungen der Reichskartoffelstelle auszugleichen. Sie sind ermächtigt, innerhalb dieser Zuweisungen selbständig zu verfügen, soweit es erforderlich ist, um den Bedarf innerhalb der Provinz zu decken. Die Reichskartoffelstelle verfügt über die nach Deckung des Bedarfs der Provinz verbleibenden Kartoffelmengen. Sie teilt den Provinzialkartoffelstellen mit, an welche Bedarfsverbände außerhalb der Provinz der Überschuf zu liefern ist. Die Durchführung auch dieser Lieferung ist von der Provinzialkartoffelstelle zu bewerkstelligen; sie hat den lieferungspflichtigen Kommunalverbänden die angeforderten Mengen und die Lieferungsfristen mitzuteilen. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den Anforderungen der Reichskartoffelstelle und der Provinzialkartoffelstellen Folge zu leisten. Die Provinzialkartoffelstelle hat dem Regierungspräsidenten eine Nachweisung der von den Kommunalverbänden seines Bezirks erforderten Mengen und der Lieferungsfristen mitzuteilen.

Die Bedarfsverbände und die für ihren Bezirk zuständige Provinzialkartoffelstelle erhalten von der Reichskartoffelstelle Nachricht darüber, in welcher Weise der Bedarf gedeckt wird.

Berlin, den 24. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Auftrage.

Dr. Huber.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

In Vertretung.

Herr. von Falkenhäusen.

Der Finanzminister.

In Vertretung.

Michaëlis.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

Drews.

Ausführungsanweisung

zur

Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 613).

Gemäß § 59 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 613) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Beschlagnahme:

Zu § 1.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Für diese erfolgt die Beschlagnahme. Der Minister des Innern kann örtlich zusammenhängende Kommunalverbände, welche sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Mehl- bzw. Kornverteilungsstelle einrichten, allgemein oder hinsichtlich einzelner Befugnisse als einen Kommunalverband anerkennen. Die rechtlichen Verhältnisse, welche sich aus der Beschlagnahme für den einzelnen Kreis gegenüber dem Eigentümer der beschlagnahmten Vorräte ergeben, werden durch solche Anerkennung größerer Kommunalverbände nicht berührt.

Zu § 3, Absatz 2.

Der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, kann das Ausdreschen anordnen. Die Regierungspräsidenten können mit Zustimmung des Landesgetreideamts Bestimmungen über Zeit und Art des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Duschergebnisses erlassen.

Zu § 4.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 6.

Abatz 1 zu a.

Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentume einer gemeinnützigen Anstalt (Arrenanstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser u. dergl.) stehen und mit deren Betriebe verbunden sind, auch das Personal und die Pflanzlinge dieser Anstalt. Auf die Ausführungsbestimmungen zu § 49 d wird verwiesen.

Zu b.

Saatgut im Sinne der Verordnung ist das zu Saatzwecken benötigte Brotgetreide.

Zu c.

Wegen der Veräußerung von Saatgut wird auf die neuen Bestimmungen im § 6a der Verordnung und die nach § 6a Absatz 2 ergehenden Bestimmungen des Reichskanzlers über die Saatzarten und den Verkehr mit Getreide zu Saatzwecken verwiesen.

Zu § 7.

Die Kommunalverbände haben bei der Genehmigung von Veräußerungen die §§ 19, 41 der Verordnung zu beachten, nach welchen Brotgetreide und Mehl aus ihrem Bezirk nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden darf. Diese kommt bei größeren als Kommunalverbänden anerkannten gemeinsamen Versorgungsgebieten bei Veräußerungen innerhalb dieser Gebiete in Fortfall. Die Lieferung an Betriebe (§ 14 Abs. 1d) ist nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

Zu § 8.

Wird eine dem Landrat oder Gemeindevorstand zugewiesene Entscheidung angegriffen, so ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, ausschließlich zuständig. Im übrigen hat über Streitigkeiten in erster Instanz der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand zu entscheiden.

Zu § 9.

In Ziffer 1 ist auch die Verfütterung von beschlagnahmtem Brotgetreide unter die hohen Strafen der Verordnung gestellt. Beschlagnahmefrei gewordenes Brotgetreide ist durch die Verordnung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1917 (RöSt. S. 481) gegen Verfütterung geschützt. Auf die neuen Strafvorschriften gegen unerlaubten Saatguthandel in Ziffer 5 und 6 wird besonders verwiesen. Sie sind örtlich besonders bekannt zu geben.

II. Reichsgetreidestelle.

Zu § 10.

Die Reichsgetreidestelle hat ihren Sitz in Berlin N, Rantestr. 1. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger. Der gesamte Schriftverkehr der Kommunalverbände mit der Reichsgetreidestelle geht durch die Hand des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, an das Landesgetreideamt (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 50); ausgenommen ist der rein geschäftliche Verkehr mit der Besatzungsabteilung (vergl. § 12), soweit er sich auf die Abnahme und Anlieferung festgesetzter Getreide- oder Mehlmengen bezieht.

Zu § 16a.

Auf die Verpflichtung der Betriebe, welche Brot oder Mehl verarbeiten (§ 14d), der Reichsgetreidestelle auf Erfordern Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse zu geben, und auf die Strafvorschrift des § 16a Abs. 2 wird besonders verwiesen.

III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

Zu § 17.

Über die nach § 17 an erhaltenden Anzeigen trifft das Landesgetreideamt die erforderlichen Anordnungen.

Zu § 18 Abs. 1

bleibt der Erlass besonderer Bestimmungen vorbehalten.

Zu § 20.

Kommunalverbände, welche von der in Absatz 1 Satz 2 gegebenen Befugnis Gebrauch machen, haben der Reichsgetreidestelle auf deren Verlangen bei der Beschaffung von Lagerräumen beizustehen (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 53).

Zu § 21.

Der Absatz 1 gibt den Kommunalverbänden die Befugnis, das für sie beschlagnahmte Brotgetreide als Eigenhändler zu erwerben. Der Preis für den Ankauf und Weiterverkauf

und die Höhe der Kommissionsgebühren werden durch besondere Verordnung geregelt. Ein Kreis, der von der im Absatz 1 gegebenen Befugnis Gebrauch macht, übernimmt gegenüber der Reichsgetreidestelle das volle Risiko für die Ware. Zur Entlastung der Kreise von dieser Verantwortung ist im Absatz 2 die Möglichkeit ihrer Bestellung als Kommissionäre ausdrücklich vorgesehen. Den Kreisen, welche es dabei zu belassen wünschen, daß der Ankauf durch andere von der Reichsgetreidestelle zu bestellende Kommissionäre erfolgt, ist ein Vorschlagsrecht für die Bestellung dieser Kommissionäre gegeben.

Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidestelle-Geschäftsabteilung unmittelbar bis zum 1. August 1916 anzuzeigen, in welcher Weise sie den Erwerb des Brotgetreides für die Reichsgetreidestelle regeln wollen. Gegebenenfalls sind der Reichsgetreidestelle zum gleichen Zeitpunkte die als Kommissionäre in Vorschlag gebrachten Personen zu bezeichnen. Abschrift ist den Regierungspräsidenten einzureichen. Diese haben dem Minister des Innern bis zum 10. August 1916 eine Übersicht über die Regelung der Kornbeschaffung innerhalb ihres Bezirks, nach Kreisen geordnet, einzureichen.

Zu § 22.

Bei unzureichender Ablieferung kann die Reichsgetreidestelle mit der Bestellung von Kommissionären selbständig vorgehen.

Zu § 23.

Der Handel im Sinne des § 23 umfaßt auch Genossenschaften. Die tatsächliche Beteiligung der im Getreidehandel tätigen Personen ist sachlich zweckmäßig und wirtschaftlich erwünscht; ihre Heranziehung, sei es als Kommissionär, Agent oder Lagerhalter, wird die Beschaffung von Säcken wesentlich erleichtern.

Zu § 25.

Nähere Anordnung erfolgt durch das Landesgetreideamt.

Zu § 26.

Für die Anzeigepflicht der Kommunalverbände ist der Erlass des Ministers des Innern vom 4. Juli 1916 — V. 14 757 — maßgebend. Die Entscheidung über die Gestattung der Selbstwirtschaft wird den Kommunalverbänden durch die Hand des Regierungspräsidenten mitgeteilt.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände, welche auf einen Zuschuß der Reichsgetreidestelle angewiesen sind, müssen diesen Zuschuß in Mehl zu dem von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Termin abnehmen. Der Regierungspräsident hat gemäß Absatz 3 die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände eingehend zu überwachen, insbesondere nach der im § 26 Absatz 1, § 27 Absatz 1 und § 20 Absatz 1 bezeichneten Richtung. Auf pünktliche Ablieferung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Mengen ist besonderes Gewicht zu legen. Anträge auf Entziehung der Selbstwirtschaft sind an den Minister des Innern zu richten.

Zu § 28.

Zweck der Verordnung ist, die Brotformversorgung des deutschen Volkes an jedem Orte und zu jeder Zeit sicherzustellen. Sollte zu diesem Zwecke vorübergehend eine Anforderung nach § 28 Absatz 2 notwendig sein, so wird ihre unweigerliche Erfüllung den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht.

Zu § 30.

Driften und Vordrucke gibt die Reichsgetreidestelle bekannt.

Zu § 31.

Die Anordnung erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wird die Enteignung für den Kommunalverband beantragt, so entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Zu § 35.

Auch nach dem Verkauf oder der Enteignung ist der Besitzer zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar. Zuwiderhandlungen werden nach § 37 bestraft.

IV. Ausmahlen und Mahlverkehr.

Zu § 38 Absatz 2.

Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 39.

Die Aufsichtsbehörden haben die Durchführung der Vorschrift, daß das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl den Mehlbedarf von 6 Monaten nicht übersteigen darf, besonders zu überwachen. Auf § 26 Absatz 3 wird verwiesen. Durch die Ausmahlung von Weizen darf die Brotversorgung der Bevölkerung nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 40.

Höhere Verwaltungsbehörden, welche Mahllöhne festsetzen wollen, haben sich zuvor mit dem Landesgetreideamt in Verbindung zu setzen.

Zu § 41.

Ist ein gemeinsames Versorgungsgebiet als Kommunalverband anerkannt, so fällt die Genehmigung durch die Reichsgetreidestelle bei Abgabe innerhalb des gemeinsamen Versorgungsgebietes fort.

Auf die Ausführungsbestimmung zu § 7 wird verwiesen.

V. Verbrauchsregelung.

Bezug der weiteren Gültigkeit der auf Grund der Verordnungen vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 35) und vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) erlassenen Anordnungen wird auf § 63 verwiesen. Als Konditionen im Sinne der Verordnung gelten nicht die Preis- und anzahlige Festsetzungen, welche von der Reichsgetreidestelle nach § 14 das Mehl geliefert erhalten.

Zu § 48c.

Die Ausgabe von Brotbäckern ist nicht mehr gestattet. Die Verbrauchsregelung muß durch Ausgabe von Brotkarten erfolgen. Bestehende Anordnungen der Kommunalverbände sind entsprechend zu ändern. Die Regierungspräsidenten haben die Durchführung dieser Vorschrift zu überwachen.

Zu § 48d.

Die Selbstverforgern müssen durch regelmäßige Nachprüfung ihrer Vorräte überwacht werden, damit sie diese nicht vorzeitig in unzulässiger Weise verbrauchen. Die Ortspolizeibehörden haben einen dahin gehenden Erwidern der Kommunalverbände zu entsprechen. Auf die Hoheitsbefugnisse gegen unzuverlässige Selbstverforgern (§ 58 Absatz 2) wird verwiesen. Über die Ausstellung von Mahlkarten und Brotanstauchkarten, nach welchen für jeden Selbstverforgern nur die Kopfmenge für einen bestimmten Zeitraum ausgemahlen oder ausgedascht werden darf, haben die Kommunalverbände Anordnung zu treffen. Sie können Bestimmungen über die Lagerung der den Selbstverforgern belassenen Vorräte erlassen.

Zu § 48e.

Über das Auslandsmehl trifft das Landesgetreideamt besondere Bestimmungen.

Zu § 49d.

Die Kommunalverbände können eine Mischzeit festsetzen, für welche ein Landwirt, der Selbstverforgern beansprucht, deren Durchführbarkeit nachzuweisen hat. Sie können

bestimmen, unter welchen Bedingungen ein Selbstversorger zur versorgungsberechtigten Bevölkerung übertreten kann. Anordnungen nach § 49d bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Verschiedenheiten innerhalb der Regierungsbezirke sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Allgemeine Anordnungen des Landesgetreideamts sind zu beachten.

Zu § 50.

Die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes erfolgt durch die Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Oberpräsidenten. Diese können die Art der Regelung vorschreiben oder erforderlichenfalls Anordnungen für sämtliche Bezirke oder einzelne Kommunalverbände ihres Bezirks erlassen.

Zu § 51.

Die Ausschüsse werden vom Kreisauschuß, in Stadtkreisen und Gemeinden (vergl. § 54) vom Gemeindevorstand gewählt.

Zu § 52.

Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist davon auszugehen, daß die Mehlerzeugung durch die Selbstverwaltungsbehörden der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot gewährleisten soll.

Zu § 53.

Die Inanspruchnahme von Lagerräumen kann auch für die Reichsgetreidestelle erfolgen (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 20).

Zu § 54.

Verschiedenheiten innerhalb eines Kommunalverbandes sind nach Möglichkeit zu vermeiden (vergl. § 50 Absatz 1).

Zu § 55.

Anordnungen im Sinne der §§ 47—54 erläßt der Kreisauschuß, in Stadtkreisen und in Gemeinden (vergl. § 54) der Gemeindevorstand.

III. Ausführungsbestimmungen.

Zu § 58 Absatz 1.

Zuständig für die Schließung des Geschäfts ist die Ortspolizeibehörde.

Zu Absatz 2.

Die Entziehung der Selbstversorgung erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand.

Zu § 59 Absatz 2.

Vermittlungsstelle im Sinne des § 59 Absatz 2 ist das Landesgetreideamt in Berlin, Kanfenstraße 1. Die amtlichen Bekanntmachungen des Landesgetreideamts erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

Das Landesgetreideamt führt die Aufsicht über die Durchführung der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des preussischen Staatsgebiets.

Insbepondere liegt ihm ob:

- a) die Feststellung der Bedarfsanteile der preussischen Kommunalverbände innerhalb des von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Gesamtbedarfsanteils des preussischen Staates und nach den von der Reichsgetreidestelle erlassenen Vorschriften,
- b) die Anforderung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten, aus den preussischen Kommunalverbänden abzuliefernden Getreidemengen bei den einzelnen Kommunalverbänden und die Festsetzung der Ablieferungstermine,

- e) die Verwaltung der Landesrücklage. Die hierüber ergangenen Anordnungen der Landeszentralbehörden und des Landesgetreideamts bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich durch besondere Anordnung aufgehoben werden.
- f) die Vorprüfung der Anträge nach § 26 auf Gewährung der Selbstwirtschaft an Kommunalverbände,
- g) die Begutachtung der Anträge auf Bildung gemeinschaftlicher Versorgungsgebiete (vergl. Ausführungsbestimmungen zu §§ 1 und 26),
- h) der Erlass von allgemeinen Bestimmungen über das Ausdeichen nach § 3 Absatz 2 und über die Bemessung der Saatgutmengen nach § 6 Absatz 3 der Verordnung,
- i) der Erlass allgemeiner Vorschriften über die Verbrauchsregelung (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 50); insbesondere kann das Landesgetreideamt auch solche hinsichtlich der Durchführung des § 49 d treffen. Die Kommunalbehörden haben bei Ausübung der ihnen zu § 50 gegebenen Befugnisse die grundsätzlichen Anordnungen des Landesgetreideamts zu befolgen und ihm auf Verlangen Auskunft zu geben. Das Landesgetreideamt kann die Durchführung der durch die Kommunalaufsichtsbehörden und Kommunalverbände erlassenen Anordnungen, die Lagerung, Aberwahrung und Verwendung der Vorräte der Kommunalverbände und deren Geschäftsführung auch örtlich prüfen.

Zu § 61.

Über die Kommunalverbände A in § 1 Bestimmung getroffen. Die zuständige Behörde ist mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten im einzelnen bestimmt worden. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zu § 64.

Die Bekanntgabe der Vorräte erfolgt durch die Reichsgetreidestelle. Die Anzeigen der Kommunalverbände sind der Reichsgetreidestelle unmittelbar einzureichen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf diejenigen Vorräte aus der alten Ernte an Brotgetreide und Mehl, welche nicht durch den § 65 ausdrücklich von der Anzeigepflicht ausgenommen sind. Die angezeigten Vorräte werden (vergl. § 66) mit dem Beginn des 16. August 1916 für den einzelnen Kreis beschlagnahmt. Durch die Beschlagnahme wird die Berechtigung der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, Vorräte aus der alten Ernte gemäß § 6 der Verordnung zu verwenden, nicht berührt.

Zu § 68 Absatz 3.

Die Vorschrift gilt auch gegenüber den Kommunalverbänden.

Berlin, den 21. Juli 1916.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

In Auftrag:

Dr. Huber.

Der Finanzminister.

In Vertretung:

Michaelis.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

In Auftrage:

Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Drems.

Sonderausgabe

zu Stück 32 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 8. August 1916.

781. Bekanntmachung betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 8. August 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) nach der Bekanntmachung über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 615) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den

bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft (unabhängig von seiner Vereinnung), das seiner Beschaffenheit nach unter eine der im § 3 aufgeführten Lederarten fällt, und zwar unabhängig von Gerbart und Zurechtungsart, falls diese nicht für die betreffende Lederart im § 3 ausdrücklich angegeben sind.

Anmerkung: Auf die Bestimmungen unter § 94 der Bekanntmachung vom 31. Juli, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwahrung und Verbleibspflicht von rohen Häuten und Fellen, wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 2. Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbereivereinigung.

Der Verkaufspreis des Herstellers oder der

Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle milderer Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die entlegneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Planken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.

b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Bacheleder (aus Großviehhäuten) in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um 5 vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten nicht abfälligen Teil der Haut besteht, und nach dem Halse zu höchstens bis zur Vorderklaue, nach dem Pausche zu höchstens bis zu den Klappen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhandlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Planken darf beim Kleinhandler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwölf vom Hundert überschreiten.

b) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Bacheleder darf beim Kleinhandler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4 x 4 cm, höchstens ein Rechteck von 24 x 32 cm decken.

Anmerkung: Hiernach darf beim Verkauf letzter Hand z. B. der Ausschnitt aus dem Kernstück von Rind-Sohlleder II. Sorte nicht mehr als 7,50 Mark für das Kilogramm, der Ausschnitt aus dem Hals von Rind-Sohlleder II. Sorte nicht mehr als 5,10 Mark für das Kilogramm kosten. Ausschnitte aus Kernstücken von Rind-Sohlleder II. Sorte dürfen nicht mehr als 10,50 Mark, Ausschnitte solchen Leders aus dem Hals nicht mehr als 6,30 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhandler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurechtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbmäßig betreiben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu dem unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark an einen Kunden.

Anmerkung: Für Gerbervereinigungen kommen ausschließlich die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Verkaufspreise in Betracht.

§ 3. Grundpreise für Leder.

a.	b.	c.	d. S o r t e				e.		
			I	II	III	IV			
A r t	S o h l l e d e r	ganze	ober halbe Häute	6,75	6,—	—		M a r k f ü r 1 k g Nettogewicht	
			Kernstücke	8,75	8,25	—			
			Hälse	5,50	4,25	—			
			Planken	4,25	3,50	—			
	S o h l l e d e r	ganze	ober halbe Häute	7,—	6,75	6,—	—		M a r k f ü r 1 o m Maßlinienmaß
			Kernstücke	9,—	8,75	8,25	—		
			Hälse	5,50	5,25	4,25	—		
			Planken	4,25	4,25	3,50	—		
B a c h e l e d e r	Schilber mit Klauen	Kernstücke	6,25	5,25	—		—		
		Hälse	7,—	6,25	—				
B a c h e l e d e r	ganze oder halbe Häute	ganze oder halbe Häute	Hälse	10,75	9,75	7,75		—	
			ganze oder halbe Häute	12,50	11,50	9,50			

N ^o	a.	b.	c.	d. d. o r t e				6.
				I	II	III	IV	
29	Blattleder, schwarz, mit mehr als 10 v. D. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	6,75	6,—	5,50		Bedeutung der Zahlen unter d.
30	Blattleder, schwarz, mit mehr als 10 v. D. Fettgehalt	3—4 mm	ganze oder halbe Häute	9,50	8,75	7,75		
31	Blattleder, schwarz, mit mehr als 10 v. D. Fettgehalt	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute	9,75	9,—	8,—		
32	Blattleder, farblos, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. D. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	8,50	7,75	7,25		
33	Blattleder, farblos, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. D. Fettgehalt	3—4 mm	ganze oder halbe Häute	11,25	10,50	9,50		
34	Blattleder, farblos, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. D. Fettgehalt	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute	11,50	10,75	9,75		
35	Blattleder, farblos, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. D. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	7,75		
36	Blattleder, farblos, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. D. Fettgehalt	3—4 mm	ganze oder halbe Häute	11,75	11,—	10,25		
37	Blattleder, farblos, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. D. Fettgehalt	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute	7,50	6,75	6,25		
38	Ausbraunes Leder (Mantel, Kochgeschürz, Tragriemen, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	10,25	9,50	8,50		
39	Ausbraunes Leder (Mantel, Kochgeschürz, Tragriemen, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	3—4 mm	ganze oder halbe Häute	7,75	7,—	6,50		
40	Ausbraunes Leder (Mantel, Kochgeschürz, Tragriemen, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute	10,50	9,75	8,75		
41	Parrottaintalen-Narbenleder, glatt oder genarbt, fäule-Narbenleder	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	8,00	7,25	6,75		
42	Parrottaintalen-Narbenleder, glatt oder genarbt, fäule-Narbenleder	über 2,5—3 mm	ganze oder halbe Häute	10,75	10,—	9,—		
43	Krausleder, auch Sportleder	2,2—2,5 mm	ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	7,75		
44	Krausleder, auch Sportleder	über 2,5—3 mm	ganze oder halbe Häute	11,75	11,—	10,25		
45	Transparentleder	2—3 mm	ganze oder halbe Häute	9,50	8,75	8,—		
46	Transparentleder	unter 2 mm	ganze oder halbe Häute	12,—	11,25	10,50		
47	Transparentleder	unter 2,5 mm	ganze oder halbe Häute	9,75	9,—	8,25		
48	Spalte, gewalkt, für Sohlen und Brandsohlen	2 mm und mehr	ganze oder halbe Häute	12,25	11,50	10,75		
				19,50	16,50	—		Maß für 1 qm Maßflächenmaß
				22,—	19,75	—		
				11,—	—	—		Maß für 1 kg Nettogewicht
				12,50	—	—		
				7,25	—	—		Maß für 1 kg Nettogewicht
				8,50	—	—		
				4,50	—	—		Maß für 1 qm Maßflächenmaß
				4,—	3,50	—		
				5,—	4,25	—		

49) Schaffleder, alaungar, weiß	9,-	7,50	6,-
50) Schaffleder, alaungar, gefärbt	11,50	10,-	8,50
51) Schaffleder, lohgär, ungefärbt (auch Helmutterleder)	10,50	9,-	7,50
52) Schaffleder, lohgär, gefärbt	15,-	12,-	10,-
53) Schaffleder, chromgär, gefärbt	14,-	11,-	9,-
54) Chromauleber (Stiegenleder), schwarz	18,-	15,-	13,-

ganze Häute

Mark für 1 qm Maschinenmaß

Abgelesen von den in § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b und unter Ziffer 3, Buchstabe b besonders zu nennen, wenn ganze oder halbe Häute, Kervrhäute, Klanten oder Hüfte nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Für lohgäres Soffle der und Nachleder aus Großhühnhäuten (Sf. Nr. 1-8), das — abgesehen von der Gerbbauer — nachweislich nach den Lebensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist, dürfen als die in Spalte d für Sf. Nr. 1-8 angegebenen Grundpreise berechnet werden, sofern dieses Leder lediglich in Form von Kervrhäuten halben Häuten, Hälsen oder Klanten verkauft wird und jedes Stück vom Hersteller mit seiner Firma und bei Soffleder mit dem Kervmerkmale „12 Monate gegär“, bei Nachleder mit dem Kervmerkmale „7 Monate gegär“ versehen ist.

Als Gerbbauer solchen Leders gilt die Zeit, in welcher sich das Leder in gerbstoffhaltigen Brühen (Farben), Berrenten und Gerben befunden hat. Das Soffleder darf nur auf letztem Aussage hergestellt sein. Die Gerbbauer im Sinne dieser Vorschriften muß bei Soffleder mindestens 12 Monate, bei Nachleder mindestens 7 Monate betragen haben.

Annahme: Die für die erste Sorte festgesetzten Preise kommen nur für Leder besser Beschaffenheit in Betracht. Die zum Verteilungsplan der Kriegsleder Altengestelltigkeit gehörigen Gerbereien sind vertraglich verpflichtet, die Preise derjenigen Lederarten, für welche Höchstpreise noch nicht festgesetzt sind, im Rahmen der gesetzlich festgesetzten Preise zu halten.

§ 4. Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung in qm Maschinenmaß zu erfolgen;

b) bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachprüfung bei 10 bis 15° C, maßgebend;

c) die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung nach dem Verkauf, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Für Verpackung in Papier darf nichts in Rechnung gestellt werden; die für Verpackung anderer Art etwa in Rechnung gestellten Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückschickt.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Bankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 5. Beschlagnahme.

a) Die im § 3 aufgeführten Lederarten sind in jeder Form, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zureicherei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstaben a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders in folgenden Fällen erlaubt:

1. von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf;
2. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle;
3. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung entweder unmittelbar oder über eine Zureicherei gegen einen von einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung bescheinigten „Ausweis für beauftragte Lieferer“ an diesen beauftragten Lieferer;

4. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabebescheines.

c) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin-W 9, Budapester Straße 11/12,

bei welcher auch die Vorbrude zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandfertig vorliegen; ausgenommen ist nur Gelmieder sowie die unter Ird. Nr. 20 bis 25 und 49 bis 54 genannten Arten;

2. die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung der Meldestelle zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen oder auf Grund von Ausweisen für beauftragte Lieferanten nicht ohne Zustimmung der Meldestelle veräußern;

3. freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatwede oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsinindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen. Ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;

4. freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Meldestelle weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferanten zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurechtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen;

5. Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegslieferer Aktiengesellschaft gehörige Gerberei, soweit es ihre etwaigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Heeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für insgesamt höchstens 750 Mark Leder der beschlaggenommenen Arten an Schuhmacher, Sattler- oder Kleinhändler verkaufen und abliefern, ohne hierzu eines Freigabescheines zu bedürfen. Ueber diese Lieferungen hat die Gerberei ein besonderes Buch zu führen.

Lieferungsabschlüsse in bezug auf diese Lieferungen sind nur bis zum Gesamtrechnungsbetrag von höchstens 750 Mark erlaubt.

6. Vorbedingung für alle nach Buchstaben b, c und d dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausführbewilligung.

7. Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines, bei Lieferungen gemäß Buchstabe d dieses Paragraphen mit der Ablieferung an den Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler für die betreffende Ledermenge erloschen.

§ 6. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Entziehung sofort zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angebrohten Strafen.

§ 7. Anfragen.

Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind,

sofern sie sich auf die Preise beziehen,

an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission

für Lederhöchstpreise in Berlin W 9,

Budapester Straße 11/12,

sofern sie sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen,

an die Meldestelle der Kriegs-Mohitoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 9,

Budapester Straße 11/12,

zu richten. Bei der Meldestelle sind auch Abdrücke dieser Bekanntmachung erhältlich.

§ 8. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die am 15. März 1916 in Kraft getretene Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/1. 16. K. R. A. aufgehoben.

Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die durch diese Bekanntmachung festgesetzten Preise mindestens bis zum 15. Dezember 1916 in Kraft zu lassen.

Breslau, den 8. August 1916.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R.

Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.